

Antrag des Regierungsrates vom 13. September 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für Planung und Bau
eines Stadtgartens auf dem Areal
des ehemaligen kantonalen Zeughauses in Zug**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Planung und den Bau eines Stadtgartens auf dem Areal des ehemaligen kantonalen Zeughauses in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 3,630 Mio. Franken inkl. MwSt., abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt Zug von 50 %, maximal jedoch 1,815 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2011).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am ...